

## **Satzung des Vereins für Qualitätsförderung Brandenburg e.V.**

(Änderung der Satzung vom 09.06.2008)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins ist „Verein für Qualitätsförderung Brandenburg e.V.“. Als Kurzbezeichnung wird „VQB“ verwendet.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt / Oder.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein leistet einen Beitrag dazu, den auf dem Gebiet moderner Managementsysteme im Land Brandenburg bestehenden Informationsbedarf zu decken, wissenschaftliche Erkenntnisse zu verallgemeinern und zu verbreiten, sowie das Qualifikationsniveau zu erhöhen.
- (2) Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung zu modernen Managementsystemen.
- (3) Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung zu modernen Managementsystemen
- (4) Der Verein fördert den europäischen Gedanken zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des kulturellen Austausches.
- (5) Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen kooperativ zusammen.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

1. Information zu modernen Managementsystemen.
2. Schulungsmaßnahmen zu modernen Methoden und Werkzeugen von Managementsystemen.
3. Information zur Nutzung von Forschungsergebnissen auf dem Gebiet moderner Managementsysteme.
4. Aufbau und Pflege von Kontakten zu Institutionen der grenznahen Region.
5. Unterstützung bei der Einrichtung und kontinuierlichen Weiterentwicklung entsprechender Systeme.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Verwendung der Mittel des Vereins darf nur satzungsgemäß erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.

## **§ 4 Finanzierung und Unabhängigkeit**

- (1) Die für die Ausstattung und Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft durch:
  - Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen oder materielle Unterstützung und Spenden;
  - kostendeckende Einnahmen für erbrachte Leistungen;
  - Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- (2) Der Verein erfüllt seine in § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Unabhängigkeit unter Wahrung des Prinzips der Freiheit von Wissenschaft und Forschung.

Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

Der Abschluss von Verträgen mit nicht kalkulierbarem Risiko bedarf der Zustimmung des Vorstandes gem. § 12 (11).

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person sowie deren Zusammenschlüsse können Mitglied des Vereins werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
  1. Ordentliche Mitglieder
  2. Fördernde Mitglieder
  3. Mitglieder von Amts wegen

## **§ 6 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person (persönliches Mitglied), die das 18. Lebensjahr überschritten hat und jede juristische Person (juristisches Mitglied) werden.  
Über den formlosen schriftlichen Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden, mit Gründen zu versehenen Bescheid des Vorstandes, kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Eine juristische Person kann nicht durch eine natürliche Person Mitglied werden. Jedes juristische Mitglied benennt eine Person als Vertreter für die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgrund kann auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages sein.  
Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Fördernde Mitglieder**

- (1) Fördernde Mitglieder können öffentlich rechtliche Körperschaften, natürliche und juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit werden, die durch jährlich wiederkehrende Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins unterstützen;

Die Art und Höhe der Zuwendung wird mit dem Vorstand abgestimmt.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und Ausschluss gilt § 6 entsprechend.

## **§ 8 Mitglieder von Amts wegen**

Mitglieder von Amts wegen sind die Angestellten des Vereins. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie werden in einer Beitragsordnung geregelt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung
4. der wissenschaftliche Beirat

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie kann darüber hinaus durch Beschluss des Vorstandes und muss auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder zwischenzeitlich einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

# Satzung

---

Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter - beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.

Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung bei Anwesenheit von mindestens 1/3 Mitglieder beschlussfähig.

Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach kurzer Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Mitgliederversammlung stattfinden, sofern in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde.

Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine Ausnahmen vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

fördernde Mitglieder und Mitglieder von Amts wegen sind nicht stimmberechtigt.

Mitglieder können bei Abwesenheit ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied übertragen. Jedes teilnehmende Mitglied kann nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll der Mitgliederversammlung aufgeführt, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen übergeben. Einwände können nur innerhalb von 4 Wochen nach der Übergabe des Protokolls von den Mitgliedern zum Protokoll erhoben werden.

## (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes mit Darlegung des Finanzergebnisses und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung zu Beteiligungen
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen
4. Wahl des Vorstandes
5. Beschluss von Satzungsänderungen

## § 12 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt. Einer der Stellvertreter übernimmt die Funktion des Schatzmeisters. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB.

Der Schatzmeister kontrolliert die Geschäftsführung auf dem Gebiet der Verwaltung der Finanzen für den Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in allen finanztechnischen Fragen.

Die Geschäftsführung ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vorzeitig durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, durch Tod, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein bzw. bei Vertretern von juristischen Mitgliedern noch beim Wechsel des Vertreters sowie ebenfalls beim Austritt des juristischen Mitgliedes aus dem Verein. In diesen Fällen führt die Mitgliederversammlung baldmöglichst Nachwahlen für den Rest der Amtsperiode des Vorstandes durch.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Der Vorstand kann Sachverständige bei seinen Beratungen hinzuziehen und Arbeitskreise mit speziellen Aufträgen auf Zeit einrichten. Der Vorstand bedient sich hierbei und bei der laufenden Vereinsarbeit der Geschäftsführung.
- (5) Der Vorstand bestellt und entlässt die Geschäftsführung.
- (6) Für die Durchführung der laufenden Geschäfte und ggf. zur Verwaltung der Einrichtung kann der Vorstand im Rahmen des genehmigten Stellenplanes und des Haushaltes Bedienstete ehrenamtlich, zeitweise, in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung einstellen.
- (7) Der Vorstand beschließt den von der Geschäftsführung erstellten Haushaltsplan.
- (8) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Näheres über die Arbeitsweise des Vorstandes und der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 13 Ehrenvorsitzender**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden wählen.
- (2) Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.
- (3) Der Ehrenvorsitzende hat für den Verein eine beratende Funktion.
- (4) Ansonsten hat der Ehrenvorsitzende gleiche Rechte und Pflichten, wie die „Mitglieder von Amts wegen“.

## **§ 14 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Verein hat einen wissenschaftlichen Beirat, dem bis zu 9 Mitglieder angehören können. Mitglieder können Wissenschaftler sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Mittelstandsverbände und -organisationen, Vertreter fördernder Mitglieder und ordentliche Mitglieder sein. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der konzeptionellen Arbeit zur Erfüllung des im § 2 festgelegten Zwecks des Vereins.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Beiratsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (4) Die Sitzungen des Beirates erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Arbeit eine Geschäftsführung bestellen.

Diese sorgt für die Buchführung, die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung

## § 16

### **Auflösung des Vereins, Änderung seines Zwecks und ruhende Tätigkeit**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst werden.  
Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen, eigens für diesen Zweck einberufenen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem als gemeinnützig anerkannten Verein „Deutsche Gesellschaft für Qualität e. V.“ (DGQ) übertragen.
- (3) Der Verein kann auf Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung seine Tätigkeit ruhen lassen. Für diese Zeit kann die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge auf Null Euro festlegen. Verantwortlich für das Vermögen des Vereins in der Zeit der ruhenden Tätigkeit ist der, zum Zeitpunkt dieses Beschlusses amtierende Vorstand. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit wird den Mitgliedern mitgeteilt.

## § 17

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Neufassung der Satzung des „Vereins für Qualitätsförderung Brandenburg e.V.“ wurde von der Mitgliederversammlung am 03.07.2008 beschlossen.